

Inhalt	Seite
<b>76. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	85
<b>77. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	85
<b>78. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	85
<b>79. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	85
<b>80. Bekanntmachung</b>	
Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	86
<b>81. Bekanntmachung</b>	
Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 07.06.2013 bis zum 31.12.2013 im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Am Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.....	87
<b>82. Bekanntmachung</b>	
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB vom 03.06.2013 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Schwerte ”Erweiterung Kettenfabrik Theile” - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB .....	92



## **76. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 900 130**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **77. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **306 159 674**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **78. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 957 263**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **79. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 324 589**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **80. Bekanntmachung**

### **Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen**

1. Der Dienstausweis Nr. 470, ausgestellt am 22.02.2008 für Gregor Heucks, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.
2. Der Dienstausweis Nr. 463, ausgestellt am 14.05.2007 für Marina Nöcker, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Schwerte, 03.06.2013

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **81. Bekanntmachung**

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende

### **Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 07.06.2013 bis zum 31.12.2013 im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Am Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr**

#### **1. Aufenthaltsverbot für Personen**

Im Bereich der Grünfläche zwischen der Straße Mühlendamm und den Häusern Am Wiesengrund 41/43 (s. Lageplan) ist vom 07.06.2013 bis zum 31.12.2013 der Aufenthalt von Personen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.

#### **2. Platzverweisung und Verwaltungszwang**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung zu Nummer 1 wird eine Platzverweisung ausgesprochen, die nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt wird.

Für den Fall, dass der Platzverweisung nicht Folge geleistet wird, drohe ich zudem ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro an.

#### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **4. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **5. Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schwerte. Die Verfügung nebst Begründung kann zudem montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Schwerte, Bereich Ordnung, Zimmer 14, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

#### **Begründung zu 1.:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 OBG NRW. Danach muss die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts gefährdet sind.

Im Bereich der Grünfläche zwischen Mühlendamm und den Gebäuden Am Wiesengrund 41/43 sind Personen insbesondere dadurch aufgefallen, dass sie in der Regel in Gruppen auftreten und Alkohol konsumieren. In der Vergangenheit kam es durch diese Personengruppen immer wieder zu erheblichen Lärmbelästigungen, auch in der durch das Landes-Immissionsschutzgesetz festgeschriebenen Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Darüber hinaus verursachten diese Personengruppen eine erhebliche Verunreinigung des Weges, des angrenzenden Wäldchens und des Wannebachs, der den genannten Bereich durchfließt. Diese Verunreinigungen mussten jeweils durch Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofes gereinigt werden, wodurch erhebliche Kosten verursacht wurden.

Der Bereich hat sich, bedingt durch das nicht sozialadäquate Auftreten von Personen aus diesen Gruppen, zum Angstraum für die Anlieger entwickelt. Diese werden dadurch genötigt, das Gebiet auf dem Wege in die anliegenden Einzelhandelsgeschäfte weiträumig zu umgehen.

In mehreren Sozialraumkonferenzen wurde versucht, mit den einzelnen Gruppen, die zwar miteinander vernetzt, aber unterschiedlich strukturiert sind, zu sprechen und ein sozial adäquates Miteinander zwischen Anwohnern und den Jugendlichen zu erreichen. Dies hat nicht zum gewünschten Erfolg geführt, da Personen aus den Gruppen für solche Ansprachen nicht erreichbar waren.

Trotz der Hinweise auf die Konsequenzen ihres Verhaltens und erheblicher Präsenz durch Polizeibeamte und Mitarbeiter des Ordnungsbereiches der Stadt Schwerte hat keine durchgreifende Änderung der Situation stattgefunden.

Nachdem es in den Monaten Januar bis April dieses Jahres im genannten Bereich zu keinen weiteren Vorfällen kam, ist im Mai ein Anstieg der Vorfälle zu verzeichnen. Aus dem bisherigen Verlauf und aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit besteht die Gefahr, dass diese Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch in Zukunft auftreten werden und eine weitere Eskalation nicht zu verhindern ist. Hier ist die Ordnungsbehörde aufgefordert, präventiv tätig zu werden.

Die Ordnungsbehörde hat bei der Anordnung des Aufenthaltsverbotes ein Ermessen. Das zeitlich befristete Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist geeignet, um weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW. Eine andere, gleichfalls mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung gewahrt, da in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Personen aller Altersgruppen die Möglichkeit besteht, den genannten Bereich zu durchqueren.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Nachtruhe und dem ungehinderten Betreten des genannten Bereiches muss das private Interesse zurückstehen, sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im genannten Bereich aufzuhalten.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, eine Platzverweisung zu erteilen und diese gegebenenfalls auch durch Ingewahrsamnahme im Rahmen des unmittelbaren Zwanges durchzusetzen. Der unmittelbare Zwang ist als einziges Mittel geeignet, eine Platzverweisung durchzusetzen, da die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht die umgehende und nachhaltige Beseitigung der Störung gewährleisten kann.

### **Begründung zu 2.:**

Die Anordnung der Platzverweisung beruht auf § 24 Nr. 13 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 25.07.2003 in der zurzeit geltenden Fassung, die des unmittelbaren Zwangs auf §§ 55 Absatz 2, 57 Absatz 1 Nr. 3, 62 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung.

Angesichts der weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist es geboten, Zwangsmittel anzudrohen. Bei Erzwingung einer Unterlassung – wie vorliegend – kann neben der Erteilung einer Platzverweisung, die nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann, ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (§ 57 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW).

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes wurde sowohl die – nicht unerhebliche – Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, als auch die anzunehmenden Vermögensverhältnisse der Betroffenen berücksichtigt.

### **Begründung zu 3.:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Leben beteiligter und unbeteiligter Personen (hier: Schutz der Nachtruhe) sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse am uneingeschränkten Aufenthalt im genannten Bereich zurücktreten.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung und damit die Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt insoweit das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können vor dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beantragen.

Schwerte, 03.06.2013

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

---

**- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -**

Die vorstehende Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 07.06.2013 bis zum 31.12.2013 im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Am Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

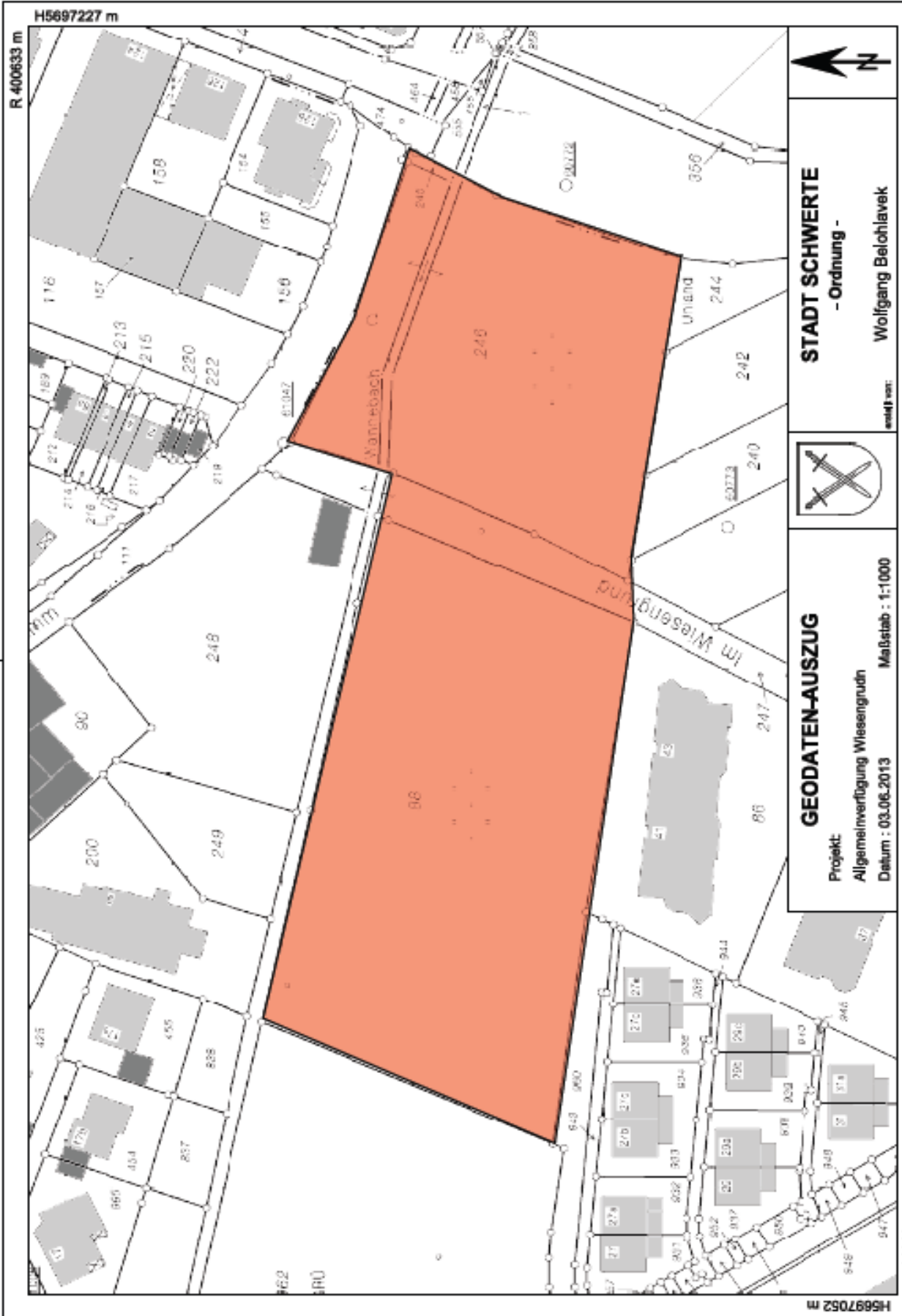
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat diese Allgemeinverfügung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.06.2013

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister





	<b>STADT SCHWERTE</b> - Ordnung - erstellt von: Wolfgang Beichlavek
	<b>GEODATEN-AUSZUG</b> Projekt: Allgemeinverfügung Wiesengrund Datum : 03.06.2013 Maßstab : 1:1000

R 400368 m  
 H5697052 m  
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Verwertungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Alle Verantwortungen gehen z.B. Nachdruck, Fälschung, Minderwertigkeit, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## **82. Bekanntmachung**

### **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Teile“**

**- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB  
vom 03.06.2013**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB  
und**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Teile“**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 18.04.2013 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

- “1. Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (Kettenfabrik Teile) wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V. mit § 1 Absatz 8 BauGB beschlossen.
2. Auf der Grundlage der Vorentwürfe zur 7. FNP-Änderung sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Kettenfabrik Teile“ ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung mit anschließendem 14-tägigen Planaushang durchzuführen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu beteiligen.“

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen im Südosten von Schwerte, in den Ortsteilen Villigst und Ergste – an der Letmather Straße (B 236).

Die jeweiligen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite zu entnehmen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, durch Erweiterung der Produktions- und Lagerkapazitäten eine den wirtschaftlichen Belangen der Fa. Teile Rechnung tragende betriebliche Entwicklung am Standort zu ermöglichen.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

**Mittwoch, 12.06.2013, um 19.00 Uhr  
in die „Schule an der Ruhr“, Am Derkmannsstück 29, 58239 Schwerte**

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 26.06.2013 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags      von 8.00 – 16.00 Uhr  
freitags                              von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/7  
61-26-04/19  
Schwerte, 03.06.2013

Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Aufstellungsbeschluss der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte vom 03.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

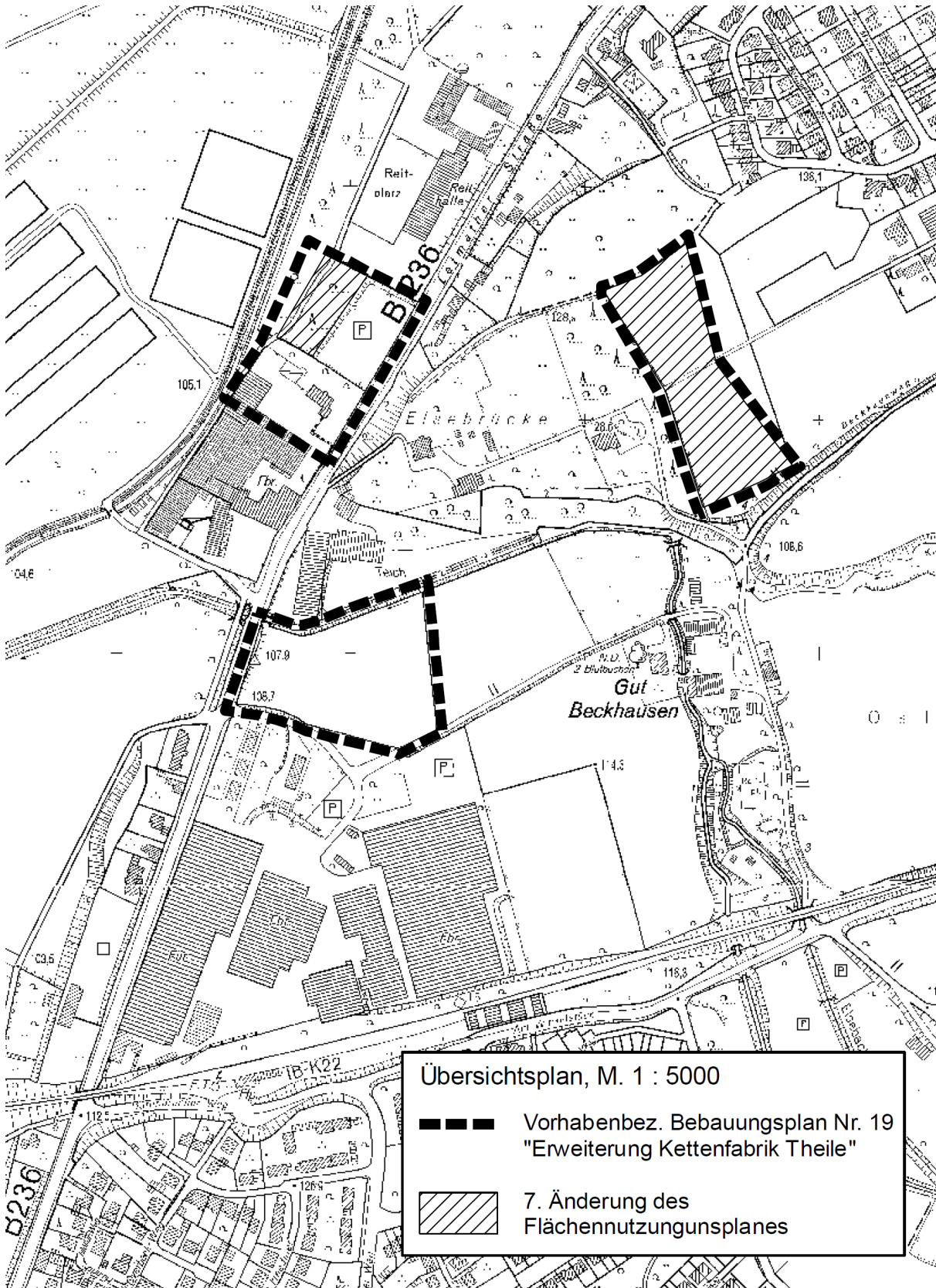
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. Aufstellungsbeschluss der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte vom 03.06.2013 stimmt mit dem am 18.04.2013 gefassten Beschluss des Ausschusses für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.06.2013

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister





**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

